## Reichsgesetzblatt

## Teil l

7	$\mathbf{\Omega}$	0	റ
1	u	╌⋜	
	- 1	• 1	

Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1933

Mr. 91

©.575Richtlinien ju § 1a Ubf. 3 bes Reich beamtengefetes in ber Faffung bes Gefetes vom 30. Juni 1933 ©. 575

Berordnung zur Ergänzung der Erften Ausführungs: verordnung jum Gefet über die Berfaffung ber Deutschen Evangelischen Rirche.

Bom 7. August 1933.

Auf Grund des Artifels 6 des Gefetes über die Berfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (Reichsgefethl. I S. 471) wird in Ergangung ber Ersten Berordnung jur Ausführung biefes Gesetzes vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzl. 1 S. 490) verordnet:

## § 1

Die öffentliche Beglaubigung ber Vollmacht zur Stimmabgabe gemäß Artifel 5 Abf. 3 Sat 2 bes Gesetzes über Die Berfassung ber Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 erfolgt ftempelfrei.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, ben 7. August 1933.

Der Reichsminister bes Innern In Bertretung Pfundtner

Nichtlinien zu § 1 a Whj. 3 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesethl. I S. 433). Som 8. August 1933.

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern ober Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil ober ein Großelternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere !

bann anzunehmen, wenn ein Elternteil ober ein Großelternteil der judischen Religion angehört hat.

(2) Als Abstammung im Sinne bes § la Abf. 3 des Reichsbeamtengesetzes gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Eltern- und Kindesverhaltnis im Sinne diefer Borfchrift nicht begründet.

- (1) Wer als Reichsbeamter berufen werben foll, hat nachzuweisen, daß er und fein Chegatte arischer Abstammung find. Jeber Reichsbeamte, ber eine Che eingehen will, hat nachzuweisen, daß die Person, mit der er die Ghe eingehen will, arifcher Ab. stammung ist.
- (2) Der Nachweis ift burch Borlegung von Urfunden (Geburtsurfunde, Heiratsurfunde ber Eltern) zu erbringen.
- (3) Ift die arifche. Albstammung zweifelhaft, fo ift ein Gutachten bes beim Reichsminifter bes Innern bestellten Sachverständigen für Raffeforschung einzuholen.

Die Richtlinien gelten entsprechend für das Beamtenrecht ber gander, Gemeinden, Gemeindeverbande und ber fonstigen Körperschaften, Unstalten und Stiftungen bes öffentlichen Rechts. Bur Abgabe von Gutachten ift auch in biefen Fällen ber in Rr. 2 Ubs. 3 genannte Sachverständige ausschließlich zuständig.

Berlin, den 8. August 1933.

Der Reichsminister bes Innern

In Bertretung

Pfundtner

Das Reichsgesethlatt erscheint in zwei gesonderten Teilen - Teil I und Teil II -. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil l=1,10 R.M., für Teil l=1,50 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder alteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postschertonio: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Me, aus abgelaufenen Jahrgangen 10 Me ausschließlich der Postbrucksachgebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

herausgegeben vom Reichsministerium bes Innern. - Gebrucht in der Reichsbruckerei, Berlin.